

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.829.563

. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Spalt und weitere Abgeordnete haben am 18. November 2022 unter der **Nr. 13140/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mangelhafte Zustellung des Klimabonus durch die Post gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Haben Sie bereits Beschwerden bezüglich des oben dargelegten Sachverhalts erhalten?
a. Wenn ja, wie wird den Betroffenen geholfen?*

Die Zustellung von hybriden Rückschein-Briefen (RSa-Briefe) erfolgt persönlich an der Wohnadresse oder durch Ausfolgung in einer Post-Geschäftsstelle. Dabei handelt es sich um einen Standardprozess der Österreichischen Post AG.

Personen, bei denen eine postalische Zustellung nicht möglich war, können sich über das Kontaktformular auf der Klimabonus-Website sowie über die Klimabonus-Hotline melden und ihre Anliegen werden bearbeitet. Nach Prüfung kann hier im aktuellen Klimabonus-Zyklus eine Auszahlung per Kontoanweisung erfolgen.

Zu Frage 2:

- *Aus welchem Grund wird der Klimabonus in vielen Fällen nicht direkt auf das Konto überwiesen, sondern die Post, als Zusteller der RSa-Briefe, als Dritter dazwischengeschaltet?*

Der Klimabonus wird für alle anspruchsberechtigten Personen, für die dem BMK durch die gesetzlich definierten Datenlieferanten eine aktuelle IBAN übermittelt wird, auf ihr Konto überwiesen.

Es werden dabei aus Sicherheitsgründen ausschließlich Daten herangezogen, die nach dem 1. Jänner 2020 aktualisiert bzw. vom Finanzministerium für eine Auszahlung genutzt wurden. Zudem müssen die Daten mit der Widmung „FON“ (Finanzonline) oder „FBH“ („Familienbeihilfe“) versehen sein, um sicher zu gehen, dass es sich dabei um Konten von Privatpersonen handelt.

Für alle Personen, die Anspruch auf den Klimabonus haben, für die dem BMK jedoch keine aktuelle IBAN vorliegt, wird daher die Zustellung von Wertgutscheinen an die Hauptwohnsitz-Adresse veranlasst. Durch die Zustellung per hybridem Rückschein-Brief wird ein niederschwelliger und sicherer (RSa-Brief) Auszahlungskanal geschaffen.

Zu Frage 3:

- *Hat die Post eine gesetzliche Zustellungspflicht?*
 - a. *Wenn ja, wann greift diese nicht mehr?*

Die Österreichische Post AG (in der Folge „Post“) wurde mit Inkrafttreten des PMG als Universaldienstbetreiberin benannt (§ 12 Abs 1 Satz 1 PMG, BGBl I Nr. 123/2009) und ist es bis heute. Als Universaldienstbetreiberin hat die Post den Universaldienst nach dem 2. Abschnitt des PMG zu erbringen. Darunter fällt u.a. auch die Zustellung behördlicher Schriftstücke (§ 17 Abs 1 PMG iVm ZustG). Die Post trifft daher als Universaldienstbetreiberin u.a. die Verpflichtung, behördliche Sendungen zuzustellen. Diese Verpflichtung würde z.B. entfallen, wenn allgemeine Notstände die Postbeförderung hindern (§ 6 Abs 1 letzter Satz PMG).

Zu Frage 4:

- *Sind die Zusteller der Post verpflichtet bei der jeweiligen Zustelladresse anzuläuten?*
 - a. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*

Behördliche Schriftstücke sind in der Regel an den:die Empfänger:in an der Abgabestelle zuzustellen (§ 13 Abs 1 Satz 1 ZustG). Dafür ist das Anläuten bei den Empfänger:innen erforderlich und dies ist auch so in den entsprechenden Prozessen vorgesehen.

Zu Frage 5:

- *Ist es eine Zeitersparnis für die Post, einen Abholschein zu hinterlassen, statt den RSa-Brief tatsächlich zuzustellen?*

Die Post AG ist in der Abwicklung des Klimabonus ein wichtiger und verlässlicher Partner.

Über die genaue Zeitdauer und die exakten Abläufe bei einzelnen Zustellungen bzw. Nicht-Zustellungen liegen meinem Ressort keine Kenntnisse vor.

Leonore Gewessler, BA

